

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

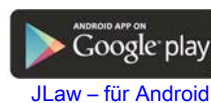
K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 47/75
Beschuß des BAG vom 16. November 1976

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 ABR 47/75

10 Ta BV 79/74 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 30. November 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Menzel beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 1975 - 10 Ta BV 79/74 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Duisburg vom 25. Juni 1974 - 2 BV 7/74 - werden aufgehoben.

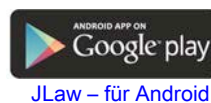
Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Unter den Beteiligten bestand Streit darüber, ob die Antragsgegnerin Schulungskosten zu tragen hat, die anlässlich der Teilnahme des Betriebsratsmitglieds N an einem Seminar der IG Metall in S in der Zeit vom 29. Juli bis 11. August 1973 entstanden waren. Der Antragsteller (Betriebsrat) hat beantragt,

die Antragsgegnerin zur Zahlung von 642,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit 20. August 1973 zu
verpflichten.

Das Arbeitsgericht hat nach Antrag entschieden, das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren bereits vor dem Arbeitsgericht gestellten Antrag auf Abweisung des Begehrens weiter.

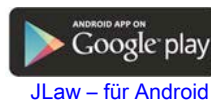
Nach Anhängigwerden des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz haben die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend erklärt (der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 8. Juni 1976, der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 10. Juni 1976), daß sie sich außergerichtlich geeinigt haben. Der Antragsteller bittet um Einstellung des Verfahrens, die Antragsgegnerin hält die Hauptsache für erledigt.

II. Nach den prozessual zu beachtenden Erklärungen der Beteiligten ist das Rechtsschutzinteresse an einer gerichtlichen Entscheidung des Verfahrens weggefallen. Dieser Umstand ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu beachten. Ist das Rechtsschutzinteresse entfallen, so ist den noch nicht rechtskräftig gewordenen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. Bei dieser Sach- und Rechtslage mußten deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(BAG 4, 268 271 und BAG 15, 54 58 = AP Nr. 2 und Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seither wiederholt) die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Verfahrenserledigung ausgesprochen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Mause

Dr. Menzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)